



## UNSERE VERKAUFS-, LIEFER- UND GARANTIEBEDINGUNGEN

### 1. ABKÜRZUNGEN

DHO	= DHOLLANDIA-VERTRETUNG AG oder ihr offizieller DHO CH Vertriebs- oder Servicepartner
HLB	= Hydraulische Hubladebühne
ET	= Ersatzteile
CV	= (Nutz-)Fahrzeug
PDI	= Vor-Auslieferungs-Inspektion

### 2. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen haben Geltung für alle Lieferungen, sofern nicht schriftlich niedergelegte Änderungen vereinbart werden.

### 3. ANGEBOTE UND PREISE

Alle Preise verstehen sich netto, für Lieferungen ab Werk Müllheim, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Transportkosten, Fahrzeugüberführung, Verpackung, Leistungen und Lieferungen, die von uns nicht ausdrücklich vereinbart sind, wie insbesondere Chassis-Abänderungen, Vorführung der Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle, Treibstoffbezüge etc., werden separat in Rechnung gestellt, zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis ist fettgedruckt. Für die einzelnen Bestellungen richtet sich dieser jeweils nach den aktuellen Preisen der DHO zum Zeitpunkt der Bestellung des Kaufgegenstands. Wir behalten uns vor, die Preise der Marktlage anzupassen. Die Gültigkeitsdauer der schriftlichen Angebote ist auf 3 Monate befristet. Austauschteile werden ohne Rücksendung innert Monatsfrist zum Neupreis verrechnet. Modellwechsel, Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten.

### 4. DOKUMENTE / UNTERLAGEN

Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen etc. sind unverbindlich; ebenso die darin enthaltenen technischen Angaben. Pläne, Zeichnungen und Offerten bleiben unser geistiges Eigentum, sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benützt werden. Eine widerrechtliche Verwendung verstösst gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

### 5. LIEFERBEDINGUNGEN

Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten. Die Lieferfristen werden neu angesetzt, wenn: a) die vereinbarten Chassis-Anlieferungen nicht vertragsgemäss erfolgen; b) ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unseren Unterlieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrags beeinträchtigen; c) die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben uns nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder nachträglich geändert werden; d) die vereinbarten finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Konventionalstrafen, Folgekosten oder Chômage aus verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.

## **6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Zahlungstermine gelten als Verfalltermine. Zahlungen dürfen wegen Mängeln am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers nicht zurückbehalten oder gekürzt werden. Eine Verrechnung ist jedenfalls ausgeschlossen. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen: innert 20 Tage nach Rechnungsstellung und Bereitstellung der HLB oder ET. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 12 % zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

Die verkauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht vor, für die von uns kreditierten Waren den Eigentumsvorbehalt am Wohnort des Käufers auf dessen Kosten eintragen zu lassen. Nicht vollständig bezahlte Waren dürfen auf keinen Fall als Hinterlage, Deckung oder als Bestandteil von Hypotheken für Gebäulichkeiten dienen, noch dürfen sie ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis verkauft oder vermietet werden; sie müssen sofort nach Empfang durch den Käufer gegen alle Risiken versichert werden.

## **8. KAUFRÜCKTRITT**

Der Käufer akzeptiert durch Annahme der Auftragsbestätigung unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen. Sollte der Käufer durch eigenes Verschulden den von uns bestätigten Auftrag auflösen, so ist die Verkäuferin berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens eine Konventionalstrafe von 40 % des Vertragspreises zu verlangen.

## **9. VERSAND UND TRANSPORT**

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu prüfen und der DHO allfällige Unvollständigkeiten der Lieferung oder allfällige Schäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Hebebühne als vollständig und mängelfrei.

## **10. MONTAGE**

Eine allfällige Montage oder Bearbeitung / Lieferung ausserhalb des Lieferwerks ist im vereinbarten Preis nicht inbegriffen und unterliegt besonderer Berechnung, evtl. Vereinbarung. Bei Montage durch einen autorisierten CH-Servicebetrieb muss der Installateur die Ergebnisse der Gewichtsprüfung und der PDI in der Einbauerklärung, die in Kapitel C der Betriebsanleitung zu finden ist, ordnungsgemäss eintragen. Im Kapitel C der Betriebsanleitung oder im separaten CE-Kennzeichnungs- und Prüfbuch, das mit jedem HLB geliefert wird.

## **11. GARANTIEZEITRAUM**

11.1 - Für HLB beträgt die Garantiezeit 12 Monate ab dem Tag, an dem die HLB zum ersten Mal in Betrieb genommen wird. Dieser Zeitpunkt wird bestimmt durch das Datum der Gewichtsprüfung und der PDI des HLB, die durch die CE-Maschinenrichtlinie und die Montageanleitung der DHO, jedoch nicht mehr als 3 Monate nach dem Lieferdatum des HLB an den Aufbauhersteller oder Fahrgestellhersteller.

11.2 - Zu diesem Zweck muss der Installateur die Ergebnisse der Gewichtsprüfung und der PDI in der Einbauerklärung, die in Kapitel C der Betriebsanleitung zu finden ist, ordnungsgemäss eintragen. Im Kapitel C der Betriebsanleitung oder im separaten CE-Kennzeichnungs- und Prüfbuch, das mit jedem HLB geliefert wird.

11.3 - Die ursprüngliche Garantiezeit für den HLB wird nicht verlängert oder beeinflusst durch auftretende Service-, Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten, oder durch den Austausch von defekten Teilen.

11.4 - Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen DHO und dem Kunden kann die geltende Gewährleistungsfrist über die Standardfrist von 12 Monaten gemäss gegenseitiger Vereinbarung verlängert werden. Liegt kein schriftlicher Nachweis einer solchen Vereinbarung vor (Vermerk auf einem Angebot, einer Rechnung, einem Vertrag usw.), gilt die Standardfrist von 12 Monaten.

11.5 - Bei HLB welche über die DHOLLANDIA-VERTRETUNG AG bezogen werden, verlängert sich die Garantiezeit um weitere 25 Monate (Garantie Swiss +) **auf 37 Monate**, wenn nach dem ersten und nach dem zweiten Betriebsjahr nachweislich ein Jahresservice gemäss Serviceprotokoll bei uns in Müllheim oder bei einem unserer autorisierten Servicepartner ausgeführt wird. Hierfür ist beim Garantiefall zusammen mit dem Garantieantrag zwingend eine Kopie des Serviceprotokolls einzureichen.

11.6 - Für ET beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Versanddatum des Teils, wie auf dem DHO-Lieferschein vermerkt.

## 12 GARANTIEBEDINGUNGEN

12.1 - Die Garantie deckt ausschliesslich eventuelle Konstruktions- und Fabrikationsfehler, sie erstreckt sich nur auf fabrikneues Material und umfasst lediglich den Ersatz defekter Teile ausschliesslich in unseren Werkstätten oder in einem von uns beauftragten Reparaturbetrieb. Weitergehende Garantien bestehen nicht. Die Abwicklung erfolgt über unsere Webseite über das geführte Abwicklungsprogramm: [www.dhollandia.ch/garantie-abwicklung](http://www.dhollandia.ch/garantie-abwicklung). Hebebühnen (Direktimport), welche nicht über die DHO in CH-8555 Müllheim abgesetzt wurden sind von den 37 Monaten DHOLLANDIA Garantie Swiss + ausgeschlossen. Hierbei gelten die Garantievereinbarungen des jeweiligen Landes. Ohne Nachweis des vorgeschriebenen ausgeführten jährlichen Services erlischt die Garantieleistung!

12.2 - Im Falle eines Garantieanspruchs hat DHO das Recht, den Mangel oder die Störung zu untersuchen oder durch einen von DHO beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck muss die HLB in der DHO-Werkstatt oder einem autorisierten Servicepartner vorgelegt werden. Auch für die Garantiereparatur selbst muss die HLB in der DHO-Werkstatt oder einem autorisierten Servicepartner vorgelegt werden.

12.3 - Eine Gewährleistung kann nur für HLB übernommen werden, die sich im ursprünglichen Auslieferungszustand und in der ursprünglichen Spezifikation befinden. Änderungen an der Konstruktion oder den Sicherheitseinrichtungen der HLB sind strengstens untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von DHO vor.

12.4 - Ausstattungsmängel oder Mängel, die den Nutzen oder die Verwendbarkeit der HLB aufgrund von Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehlern einschränken, werden von DHO behoben.

12.5 - Ausstattungsmängel, die den Nutzen oder die Nutzbarkeit der HLB aufgrund von Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehlern einschränken, werden nach Ermessen von DHO durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben.

12.6 - Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel müssen in jedem Fall zuerst DHO gemeldet werden. DHO muss die erste Gelegenheit gegeben werden, die beanstandeten Mängel selbst zu beheben oder nach eigenem Ermessen einen autorisierten Servicepartner zu beauftragen.

12.7 - Der Eigentümer oder Nutzer der HLB ist nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen eine DHO fremde Werkstatt mit der Durchführung von Arbeiten zu beauftragen, für die er später die Gewährleistung in Anspruch nehmen will. Im Falle der Nichtbeachtung behält sich DHO das Recht vor, einen Gewährleistungsanspruch für unzulässig zu erklären, oder den Wert eines solchen Anspruchs anzufechten. Gewährleistungsansprüche, die älter als 30 Tage sind, werden für unzulässig erklärt.

12.7 - Im Rahmen der Garantie ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von DHO über. Sie sind innerhalb von 7 Werktagen nach Ausführung der Arbeiten an DHO zurückzusenden. Nach Genehmigung des Garantieantrags wird die Transportkostenpauschale mit CHF 20.00 abgegolten.

12.8 - Die Gewährleistung ist nur gültig und zulässig für HLB, die gemäss den einschlägigen Anweisungen von DHO installiert, gewartet, repariert und regelmässig CE-geprüft werden; wie in Kapitel C der Betriebsanleitung oder im separaten CE-Kennzeichnungs- und Inspektion Logbuch, das mit jedem HLB geliefert wird, festgehalten ist.

12.9 - Ein Gewährleistungsanspruch ist nur dann zulässig, wenn DHO auf Verlangen des Kunden die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Einbauerklärung des Errichters des HLB, in der bestätigt wird, dass der HLB ordnungsgemäss nach der Einbauanleitung der DHO und der Einbau- und Aufbauanleitung des Fahrgestell-Herstellers erfolgte.
- Eine Bescheinigung über die Gewichtsprüfung und die PDI mit positivem Ergebnis.
- Eine Kopie der letzten CE-Prüfbescheinigung (vorgeschriebene periodische Prüfung; Sonderprüfung [nach schwerer Unfallreparatur]; oder eine erneute Inspektion [nach einer früheren Inspektion mit negativem Ergebnis]).
- Eine Kopie des letzten "Wartungs- und Reparaturberichts", wie im Betriebshandbuch oder im separaten CE-Kennzeichnung und Inspektionsbuch, das mit jedem HLB geliefert wird.

12.10 - Die Garantie ist nur gültig und zulässig für HLB, bei denen alle Arbeiten unter Verwendung von Original-DHO-Ersatzteilen durchgeführt wurden.

12.11 - Die endgültige Entscheidung, ob ein Garantieanspruch von DHO anerkannt und erstattet wird, liegt in der alleinigen Verantwortung und im Ermessen von DHO allein.

12.12 - Für die Teile, die DHO von eigenen Lieferanten bezieht, beschränkt sich die von DHO gewährte Garantie auf die Garantiebedingungen die diese Lieferanten DHO gewähren.

12.13 - Ausgehende Ersatzteile werden aus administrativen Gründen vorübergehend in Rechnung gestellt. Sobald die defekten Teile an DHO zurückgeschickt und der Garantieanspruch von DHO genehmigt wurde, wird diese Rechnung gutgeschrieben.

12.14 - Ausser im Falle abweichender vertraglicher Vereinbarungen ist die Gewährleistung stets auf den kostenlosen Ersatz der defekten Teile beschränkt.

- Arbeits- und Reisekosten (Reisezeit und Kilometerstand) im Zusammenhang mit einer Pannenhilfe werden nur dann erstattet, wenn der Arbeitseinsatz physisch blockiert ist. Die Garantiegenehmigung ist auf die Standardreparaturzeiten und die von DHO angewandten Arbeits- und Reisesätze begrenzt.
- Im Falle einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung, bei der die volle Garantie gewährleistet ist, beschränkt sich die Garantievergütung auf die Standardreparaturzeiten und die von DHO angewandten Arbeits- und Reisesätze.
- Die Standardreparaturzeiten stellen die durchschnittliche Zeit dar, die geschulte HLB-Techniker benötigen, um bestimmte Gerätefehler zu diagnostizieren und zu reparieren. Siehe Dokument für die geltenden Standardreparaturzeiten.
- Wenn die Fehlersuche an einer neuen HLB, die unter die Garantie fällt, länger als 20 Minuten dauert, wenden Sie sich an den Helpdesk von DHO, um Unterstützung und Anleitung zu erhalten.
- Bei offensichtlichen Mängeln, wie z. B. sichtbaren Öl Lecks, gebrochenen Bedienelementen oder Kabeln usw. wird keine Zeit für die Fehlersuche gewährt.

12.15 - Gewährleistungsansprüche auf Originalersatzteile von DHO sind nur für Teile zulässig, die von DHO versandt und in Rechnung gestellt wurden. Es wird keine Garantie auf Nicht-Originalteile und / oder zugehörige Arbeiten gegeben.

### **13 NICHT DURCH DHO GARANTIEBEDINGUNGEN ABGEDECKT**

13.1 - Ausser in den unter 12.14 beschriebenen Fällen sind Arbeitskosten und Kilometerstand von der Garantie ausgeschlossen. Eine weitergehende Garantie ist ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Herabsetzung der Preiszahlung, auf Leihfahrzeuge, auf LSVA-Entschädigung, auf Chômage, auf Entsorgung von Materialien, und auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden wegen der durch die Vornahme der Garantieleistung beanspruchten Zeit. Keine Garantie besteht bei Selbstverschulden des Kunden oder bei Drittverschulden, wie namentlich bei Unfall, Überbelastung, unsachgemässer Bedienung, mangelhafter Wartung oder Reparaturen durch Dritte. Mangelfolgeschäden wie beispielsweise direkte oder indirekte Personen- oder Sachschäden, entgangener Gewinn, Arbeits- und Verdienstausschluss sowie Betriebsstörungen sind ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen.

13.2 - Alle Verwaltungskosten, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung mit dem betreffenden Dienstleister getroffen wurde. Stundensätze werden auf die von DHO vor Ort angewandten Sätze begrenzt.

13.3 - Verbrauchsmaterial ist auf max. 3% der Arbeitskosten begrenzt

13.4 - Verschleissteile (wie Gummi- und Kunststoffteile, Hydraulikschläuche, Plattform Fahnen etc.) und Hydrauliköl sind nicht Bestandteil der DHO Garantieleistung.

13.5 - Defekte an den an der Plattform montierte Teile (Abrollicherungen und Rückhalterampen, Fusschalter, blinkende Plattformleuchten usw.), die durch Stösse oder Missbrauch mit Gabelhubwagen, Paletten, anderer Ladung oder Fremdkörpern entstanden.

13.6 - Defekte an Fernbedienungen oder Wandhalterungen, ihren Spiralkabeln und Steckern.

13.7 - Die normalen, regelmässigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Konservierung der Lackierung. Alle obligatorischen CE-Inspektionen, wie CE-Kontrollen, wie in Kapitel C des Betriebshandbuchs oder im separaten CE-Kennzeichnungs- und Inspektionsprotokoll, das mit jedem HLB geliefert wird, beschrieben.

13.8 - HLB-Probleme, die durch das Nachfüllen von verunreinigtem Öl oder Öl mit Eigenschaften, die nicht mit dem Original-Öl kompatibel sind, verursacht werden.

13.9 - Die Nachstellung der Hydraulikzylinder nach dem ersten Gebrauch wie auch die Überprüfung und das Nachziehen der Schrauben.

13.10 - Alle nicht originalen Komponenten, die dem HLB nach der Lieferung an den Installateur, Karosserie- oder Fahrgestellhersteller hinzugefügt wurden. Alle Mängel und Ausfälle die durch die Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen von DHO verursacht wurden.

13.11 - Mängel an den Batterie- und Erdungssteckern; Mängel an den Batterien; Mängel, die durch nicht originale Batterieschutzvorrichtungen und alle Arten von nicht originalen Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen oder anderen Vorrichtungen, die am HLB angebracht sind. Alle Defekte mit niedriger Spannung / hoher Stromstärke, die durch unzureichende Batterieleistung und / oder unzureichende oder fehlerhafte Ladeleistung verursacht werden.

**HINWEIS:** Um die Zuverlässigkeit des HLB über viele Jahre zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Batterien, das Ladesystem, die (+) Batterie- und (-) Massekabel sowie die Sicherungen ausreichend stark dimensioniert sind und sorgfältig gemäss der DHO-Montageanleitung installiert sind.

13.12 - Schäden, die durch normale und natürliche Abnutzung entstehen. Schäden oder Defekte, die durch ungenaue oder fehlerhafte Montage verursacht werden (ausser von DHO montiert). Schäden oder Mängel, die durch Nachlässigkeit und Nichtbeachtung der DHO-Wartungs- und Reparaturanweisungen sowie durch Schäden oder Mängel, die durch fahrlässigen oder unsachgemässen Gebrauch oder durch Nachlässigkeit und Missachtung der allgemeinen oder produktspezifischen DHO-Bedienungsanleitung sowie durch missbräuchliche oder unsachgemässe Verwendung des HLB für einen anderen als den in der Betriebsanleitung beschriebenen normalen Verwendungszweck entstanden.

13.13 - Schäden, die durch Überlastung, Zusammenstösse oder andere Unfälle verursacht wurden. Alle Ausfälle, die nicht auf eine fehlerhafte Konstruktion und Herstellung, Materialmängel oder Ausfall von Originalteilen des von DHO gelieferten HLB zurückzuführen sind.

13.14 - Mängel und Schäden, die durch eigenmächtige Veränderungen an der ursprünglichen Konstruktion oder den Sicherheitseinrichtungen des HLB ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von DHO während der Installation oder danach (z.B. bei Reparatur- und Wartungsarbeiten) verursacht wurden.

13.15 - Soweit ein Schadenfall nicht durch das Produkthaftungs- und Gewährleistungsrecht abgedeckt ist, kann ein Gewährleistungsfall nicht zu einem Schadensersatzanspruch jeglicher Art gemacht werden.

## **14. BEANSTANDUNGEN**

Beanstandungen bezüglich allfälliger Mängel sind unverzüglich bei der Übernahme der HLB, der ET oder des CV anzubringen, ansonsten gelten die Arbeiten am Fahrzeug und die gelieferten Teile als genehmigt und auf die Geltendmachung allfälliger Garantieansprüche wird seitens der Kundschaft verzichtet.

## **15. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren Besteller und die Vertragspartner ausdrücklich das **Domizil der DHOLLANDIA-VERTRETUNG AG, namentlich Müllheim TG**. Es gilt das Schweizer Recht.

Dezember 2021 – V.13